

derungsmaßnahmen angeordnet worden sind, dem Verurteilten zuzustellen (vgl. § 184 Abs. 2). Bei Festlegung von Wiedereingliederungsmaßnahmen haben beide, anderenfalls nur der Staatsanwalt ein Beschwerderecht (vgl. § 359). Der rechtskräftige Be-

schluß darf nicht durch weitere Verpflichtungen ergänzt oder durch einen neuen Beschluß ersetzt werden (vgl. OG-Inf. 3/1980 S. 15).

2. Zur **Durchführung einer mündlichen Verhandlung** vgl. § 357 Abs. 3 und Anmerkungen dazu.

§354

Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

- (1) **Von der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.**
- (2) **Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht einzuleiten oder zu beenden, wenn der Verurteilte zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einem anderen Staat übergeben wird.**
- (3) **Kehrt der Verurteilte zurück, kann die Verwirklichung der nicht durchgeführten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden.**

1.1. Das Absehen von der Verwirklichung kann in der Nichteinleitung oder Beendigung der Verwirklichung bestehen. Davon kann insbes. Gebrauch gemacht werden, wenn die im Inland zu verwirklichende Strafe im Vergleich mit der Auslieferungstraftat nicht ins Gewicht fällt; anderenfalls kann der Verurteilte erst nach der Verwirklichung der Strafe ausgeliefert werden.

1.2. Auslieferung: Verurteilte Ausländer und Staatenlose können, sofern völkerrechtliche Vereinbarungen (insbes. die Rechtshilfeverträge der DDR mit anderen Staaten) dies vorsehen, einem anderen Staat zur Strafverfolgung oder zum Strafvollzug ausgeliefert werden. Die Auslieferung setzt voraus, daß der ersuchende Staat den Verurteilten nach seinem Recht wegen einer anderen Straftat als der, für die er in der DDR verurteilt worden ist, bestrafen oder eine Strafe verwirklichen will, die ein Gericht des ersuchenden Staates rechtskräftig ausgesprochen hat (vgl. auch Völkerrecht. Lehrbuch, Teil I, Berlin 1981, S. 248 f.). Die Auslieferungstraftat muß auch nach DDR-Recht strafbar sein. Staatsbürger der DDR werden nicht ausgeliefert (vgl. Art. 33 Abs. 2 Verfassung; § 15 Abs. 3 StPO). Gleiches gilt für Ausländer und Staatenlose, denen gem. Art. 23 Abs. 3 Verfassung Asyl gewährt wurde.

1.3. Die Entscheidung über das Absehen von der Verwirklichung ergeht auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen durch Beschluß des Gerichts

erster Instanz (vgl. § 357 Abs. 1). Sie wird vom Richter getroffen (vgl. § 357 Abs. 2).

2.1. Die Übergabe eines Verurteilten an einen anderen Staat setzt — im Unterschied zur Auslieferung — voraus, daß dieser Staat sich verpflichtet hat, eine von einem Gericht der DDR ausgesprochene Strafe zu verwirklichen. Die völkerrechtliche Grundlage für die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung von Strafurteilen zwischen sozialistischen Staaten bildet die Übergabekonvention (Unterzeichnerstaaten sind VRB, UVR, DDR, Republik Kuba, MVR, VRP, UdSSR und CSSR). Die Konvention ist für die DDR am 16.5.1980 wirksam geworden. Am gleichen Tage ist das AusfGesetz zur Übergabekonvention in Kraft getreten (vgl. auch Oberthür, NJ, 1980/10, S. 459 ff.).

2.2. Nichteinleitung oder Beendigung der Verwirklichung: Das Gericht hat von der Einleitung oder Fortsetzung der Verwirklichung im Inland abzusehen, weil diese nunmehr der andere Staat übernimmt. Zur Entscheidung über das Absehen vgl. Anm. 1.3.

3.1. Das Nachholen der Strafenverwirklichung gegenüber einem ausgelieferten Verurteilten (Abs. 1) ist bei legaler oder illegaler Rückkehr ohne Rücksicht darauf möglich, ob der Ausgelieferte im Ausland wegen einer anderen Tat bestraft, eine deswegen ausgesprochene Strafe dort nicht, teilweise oder